

Richtlinien zu Supervision und Coaching in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Supervision-RL)

Vom 6. Juni 2017 (GVBl. S. 146)

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Richtlinie:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Richtlinien gelten für alle in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) ¹Die Richtlinie regelt die Förderung von Maßnahmen der Supervision. ²Maßnahmen der Supervision im Sinn dieser Richtlinie sind auch Maßnahmen des Coaching sowie die Durchführung von Balintgruppen.

§ 2

Supervision und Coaching bei situativen Anlässen

- (1) ¹Maßnahmen von Supervision und Coaching zur Begleitung einzelner situativer Anlässe (situative Supervision/situatives Coaching) können für einen befristeten Zeitraum gefördert werden. ²Förderungsfähige Anlässe im Sinne von Satz 1 sind insbesondere:
1. Berufseinstieg, Stellenwechsel, Veränderungssituationen im Dienst;
 2. Übernahme von neuen Aufgaben, Übernahme von Leitungsfunktion;
 3. Reflexion und Erweiterung der eigenen professionellen Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten;
 4. Reflexion und Entwicklung von Arbeitsabläufen, -strukturen und -konzepten;
 5. Phasen von Organisations- und Strukturveränderungen;
 6. Bildung von neuen Teams, Teamentwicklungsprozesse;
 7. Verständigung und Kooperation am Arbeitsplatz;
 8. Orientierung und Burnout-Prophylaxe in belastenden Situationen;
 9. Klärung und Unterstützung in beruflichen Krisen und Konfliktsituationen.
- (2) ¹Maßnahmen der Supervision können auch in der Form von Gruppen- oder Teamsupervisionen gefördert werden. ²Dienstgruppen erhalten in der Regel Teamsupervision.

§ 3**Antragsverfahren**

- (1) ¹Die Förderung von Supervisionsmaßnahmen erfolgt nur auf Antrag. ²Dieser muss vor Beginn der Supervisionsmaßnahme gestellt werden. ³Die Maßnahme kann erst angetreten werden, wenn die schriftliche Bewilligung des Evangelischen Oberkirchenrats vorliegt. ⁴Der Antrag ist beim Evangelischen Oberkirchenrat, Abteilung Personalförderung, zu stellen.
- (2) ¹Vor der Antragstellung ist eine Beratung über die geeignete Maßnahme in Anspruch zu nehmen. ²Die Beratung erfolgt bei der Fachstelle Supervision der Abteilung Personalförderung des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (3) ¹In begründeten Einzelfällen kann eine Supervisionsmaßnahme dienstlich angeordnet werden. ²Die anordnende Stelle regelt Umfang und Dauer der Maßnahme und trägt die mit der Maßnahme verbundenen Kosten.

§ 4**Förderumfang**

- (1) ¹Gefördert werden bei Supervisionen nach § 2 in der Regel
1. bei Einzelsupervision bis zu acht Sitzungen zu jeweils 90 Minuten,
 2. bei Gruppen- bzw. Teamsupervision bis zu zehn Gruppensitzungen zu jeweils 90 Minuten.
- ²Die Förderung ist begrenzt
1. bei Einzelsupervision auf insgesamt höchstens 600 Euro,
 2. bei Gruppen- bzw. Teamsupervision auf 70% der Kosten, insgesamt höchstens 800 Euro.
- (2) ¹Die Höhe der Förderung richtet sich nach den in der Honorare-RVO festgelegten Sätzen. ²Die Höhe der Förderung erfolgt unabhängig von den tatsächlich durch die Anbieterinnen und Anbieter der Maßnahme in Rechnung gestellten Rechnungssätzen.
- (3) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (4) Fahrtkosten werden auf Antrag nach den üblichen Regelungen erstattet.
- (5) Bewilligte oder angeordnete Supervision ist Arbeitszeit; eine Verrechnung mit Fortbildungstagen erfolgt nicht.

§ 5**Ständige Supervision**

- (1) ¹Mitarbeitenden, die in spezialisierten Feldern der Seelsorge und Beratung tätig sind, wird ständige, tätigkeitsbegleitende Supervision angeboten. ²Die Regelung und Ausgestaltung der Förderung der Maßnahmen ständiger Supervision obliegt den gesonderten für das jeweilige Arbeitsfeld geltenden Regelungen.
- (2) Seelsorgerinnen und Seelsorger, deren Arbeitsfeld ständige tätigkeitsbegleitende Supervision erfordert, können an den landeskirchlichen, vom Zentrum für Seelsorge angebotenen Supervisions- und Balintgruppen teilnehmen.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten am 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsvorschrift für Supervision, Coaching und Balintgruppen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Supervision-Vwr) vom 19. April 2011 (GVBl. S. 197) außer Kraft.

